ISSN 1725-2407

Amtsblatt der Europäischen Union

C 62

Ausgabe in deutscher Sprache

54. Jahrgang

26. Februar 2011

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen*

STELLUNGNAHMEN

Europäische Zentralbank

2011/C 62/01 Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 28. Januar 2011 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG und 2006/48/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats (CON/2011/6) 1

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2011/C 62/02 Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ([1]) 8

DE

Preis: 3 EUR

([1]) Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind

(Fortsetzung umseitig)

2011/C 62/03 Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden [1] 12

2011/C 62/04 Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden [2] 16

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2011/C 62/05 Euro-Wechselkurs 20

2011/C 62/06 Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote [2] *(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne der Richtlinie)* 21

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2011/C 62/07 LIFE+ Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen 2011 28

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind
[2] Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

I

(Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 28. Januar 2011

zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG und 2006/48/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats

(CON/2011/6)

(2011/C 62/01)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 30. September 2010 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG und 2006/48/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats ([1]) (nachfolgend der „Richtlinienvorschlag") ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, da der Richtlinienvorschlag Bestimmungen enthält, die den Beitrag des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) zur reibungslosen Durchführung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Stabilität des Finanzsystems gemäß Artikel 127 Absatz 5 des Vertrags berühren. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

Allgemeine Anmerkungen

1. Die EZB begrüßt das Hauptziel des Richtlinienvorschlags, den angemessenen Umfang der zusätzlichen Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten sicherzustellen, indem die Lücken geschlossen werden, die zwischen der Regelung der zusätzlichen Beaufsichtigung durch die Union ([2]) und den sektoralen Richtlinien im Bereich der Banken- und Versicherungsdienstleistungen entstanden sind.

Spezielle Anmerkungen

Behandlung von gemischten Finanzholdinggesellschaften

2. Die EZB begrüßt die Verweise auf „gemischte Finanzholdinggesellschaften" in den Bestimmungen der sektoralen Richtlinien, die den Umfang der Beaufsichtigung von Banken und Versicherungsgruppen auf konsolidierter Basis ([3]) definieren. Dadurch wird über die zusätzliche Beaufsichtigung hinaus die sektorale Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis/Gruppenbasis von Finanzholdinggesellschaften oder Versicherungsholdinggesellschaften ermöglicht, die infolge der Ausdehnung der Aktivitäten auf einen anderen Finanzsektor zu gemischten Finanzholdinggesellschaften werden. Die EZB ist der Ansicht, dass Erkenntnisse der Aufsicht über sektorale Aktivitäten, die durch eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis/Gruppenbasis erlangt werden, dadurch in der Tat sinnvoll ergänzt werden könnten, dass im Wege der zusätzlichen Beaufsichtigung Erkenntnisse über branchenübergreifende Risiken gewonnen werden. Gleichzeitig sollte eine effiziente Beaufsichtigungspraxis entwickelt werden, durch die einerseits alle einschlägigen Risiken von der Aufsicht erfasst werden und andererseits mögliche Überschneidungen bei der Beaufsichtigung ausgeschlossen und gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechterhalten werden. Die EZB empfiehlt ([4]), den Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) die Befugnis zu erteilen, über den Gemeinsamen Ausschuss diesbezüglich gemeinsame Leitlinien zu verabschieden.

Behandlung von Vermögensverwaltungsgesellschaften

3. Die EZB begrüßt die ausdrückliche Aufnahme von Vermögensverwaltungsgesellschaften in die Schwellenprüfungen für die Einstufung als Finanzkonglomerat ([5]). Die EZB empfiehlt ([6]), die Vermögensverwaltungsgesellschaften dem Sektor innerhalb des Finanzkonglomerats zuzuordnen, zu dem sie die engste Verbindung haben, und dies in aufsichtlichen Leitlinien näher festzulegen. Diese Lösung ist aus Sicht der risikobasierten Abschätzung gegenüber der durch den Richtlinienvorschlag vorgesehenen Zuordnung zur „kleinsten Finanzbranche" überlegen. Als Folge der ausdrücklichen Aufnahme von Vermögensverwaltungsgesellschaften in die Regelung der zusätzlichen Beaufsichtigung empfiehlt die EZB darüber hinaus ([7]), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemeinsam mit den anderen ESAs in die Entwicklung von Leitlinien zur Förderung einer konvergenten Aufsichtspraxis im Bereich der zusätzlichen Beaufsichtigung einzubinden ([8]). Insofern sollte die Formulierung dem in der Richtlinie 2010/78/EU ([9]) enthaltenen Wortlaut ähneln, d. h. „die jeweils zuständige ESA über den Gemeinsamen Ausschuss". Die Einbindung aller zuständigen ESAs in die Entwicklung dieser Leitlinien sollte sicherstellen, dass auf Ansteckungs-, Konzentrations- und Komplexitätsrisiken sowie Interessenkonflikte sektorübergreifend und für alle beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats wirksam eingegangen wird. Ebenso sollte im Hinblick auf die zusätzliche Beaufsichtigung der internen Kontrollmechanismen und der Risikomanagementverfahren ([10]) in der Richtlinie 2002/87/EG die Kohärenz der zusätzlichen Beaufsichtigung mit der Überwachung der Einhaltung der durch die OGAW-Richtlinie ([11]) festgelegten Aufsichtsregeln seitens der zuständigen Behörden verlangt werden. Diese Kohärenz wird bereits zwischen der zusätzlichen Beaufsichtigung und der Aufsichtspraxis nach den einschlägigen Bestimmungen der Bankenrichtlinie ([12]) und der Solvency II-Richtlinie ([13]) verlangt.

Meldeformate

4. Die EZB empfiehlt ([14]) die Anwendung harmonisierter Meldeformate, -intervalle und -termine auf der Grundlage der von der zuständigen ESA über den Gemeinsamen Ausschuss ([15]) entwickelten technischen Durchführungsstandards für die Meldung der für die betreffenden Unternehmen eines Finanzkonglomerats ([16]) berechneten Eigenkapitalanforderungen. Diese Harmonisierung sollte dem im Bankensektor bereits auf der Grundlage einer Änderung der Bankenrichtlinie ([17]) aus dem Jahr 2009 eingeführten Modell folgen. Die EZB geht davon aus, dass die Arbeit an der Harmonisierung der Meldeformate unter anderem in Zusammenhang mit den durch die Umsetzung des Basel III-Kapitalrahmens in das Unionsrecht entstandenen Erfordernissen weitergehen wird. Das Eurosystem hat aufgrund seiner Rolle für die Finanzstabilität ein starkes Interesse an diesem Bereich und wird den Fortschritt dieser Arbeiten in Zusammenarbeit mit der Kommission verfolgen.

Soweit die EZB empfiehlt, den Richtlinienvorschlag zu ändern, ist ein spezieller Redaktionsvorschlag mit entsprechender Begründung im Anhang aufgeführt.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 28. Januar 2011.

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET

([1]) KOM(2010) 433 endgültig.

([2]) Gegenwärtig bestehend aus der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen in einem Finanzkonglomerat (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1) und der Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 1).

([3]) Siehe die durch Artikel 1 und Anhang I des Richtlinienvorschlags eingeführten Änderungen der Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 2, 3 Absatz 1, 4 Absatz 2 und 10 Absatz 2 und in den Anhängen I und II der Richtlinie 98/78/EG; siehe die durch Artikel 3 des Richtlinienvorschlags eingeführten Änderungen der Artikel 4, 71, 72, 84, 105, 125 bis 127, 129 und 141 bis 143 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1).

([4]) Siehe Änderungsvorschlag 3 im Anhang zu dieser Stellungnahme.

([5]) Siehe die Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2002/87/EG in der durch Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Richtlinienvorschlags eingeführten Fassung.

([6]) Siehe Änderungsvorschlag 1 im Anhang zu dieser Stellungnahme.

([7]) Siehe Änderungsvorschlag 2 im Anhang zu dieser Stellungnahme.

(8) Siehe die Artikel 3 Absatz 8, 7 Absatz 5, 8 Absatz 5, 9 Absatz 6 und 11 Absatz 5 der Richtlinie 2002/87/EG in der durch Artikel 2 Absatz 2 und Absätze 4 bis 7 des Richtlinienvorschlags eingeführten Fassung.

(9) Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120).

(10) Siehe Artikel 9 der Richtlinie 2002/87/EG.

(11) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32). Die aufsichtliche Überwachung von Vermögensverwaltungsgesellschaften wird in Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 102 Absatz 4 Buchstabe a der OGAW-Richtlinie erwähnt; sie konzentriert sich darauf, die Einhaltung von i) Aufsichtsregeln, die gemäß Artikel 12 im Hinblick auf Vermögensverwaltungsgesellschaften eingeführt werden müssen, und von ii) weiteren Regeln gemäß Artikel 17 und 18 im Hinblick auf das Anbieten von Vermögensverwaltungsdienstleistungen durch Zweigniederlassungen und die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen sicherzustellen.

(12) Richtlinie 2006/48/EG.

(13) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

(14) Siehe Änderungsvorschläge 4 und 6 im Anhang zu dieser Stellungnahme.

(15) Siehe Artikel 21a Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG in der durch Artikel 2 Absatz 15 der Richtlinie 2010/78/EU eingeführten Fassung.

(16) Siehe Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG.

(17) Siehe Artikel 74 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/48/EG in der durch Artikel 1 Absatz 14 der Richtlinie 2009/111/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2007/64/EG hinsichtlich Zentralorganisationen zugeordneter Banken, bestimmter Eigenmittelbestandteile, Großkredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 97) eingeführten Fassung.

ANHANG

Redaktionsvorschläge

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschläge der EZB [1]
Änderung 1	
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a	
„a) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt: ‚Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 30 werden innerhalb der Gruppe der Branche zugerechnet, der sie angehören; gehören sie nicht ausschließlich einer Branche an, werden sie innerhalb der Gruppe der kleinsten Finanzbranche zugerechnet.' "	„a) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt: ‚Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 30 werden innerhalb der Gruppe der Branche zugerechnet, der sie angehören; gehören sie nicht ausschließlich einer Branche an, werden sie innerhalb der Gruppe der ~~kleinsten~~ Finanzbranche zugerechnet, **zu der sie die engste Verbindung haben**.' "
Begründung *Die gegenwärtige Lösung, der zufolge die Vermögensverwaltungsgesellschaften dem kleinsten Sektor im Finanzkonglomerat zugeordnet werden, ist nicht genügend risikobasiert. Sie sollte daher durch das Kriterium der „engsten Verbindung" ersetzt werden, das durch gemeinsame Leitlinien der ESAs gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie 2002/87/EG näher festgelegt werden sollte (siehe Änderung 2).*	
Änderung 2	
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f	
„f) Folgender Absatz 8 wird angefügt: ‚(8) Die Europäische Bankaufsichtsbehörde und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung veröffentlichen gemeinsame Leitlinien, die auf konvergente Aufsichtspraktiken bei der Anwendung der Absätze 2, 3, 3a, 4 und 5 abzielen.' "	„f) Folgender Absatz 8 wird angefügt: ‚(8) Die ~~Europäische Bankaufsichtsbehörde und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung~~ **jeweils zuständige** ESA veröffentlicht~~en~~ **über den Gemeinsamen Ausschuss** gemeinsame Leitlinien, die auf konvergente Aufsichtspraktiken bei der Anwendung der Absätze 2, 3, 3a, 4 und 5 abzielen.' "
Begründung *Infolge der ausdrücklichen Aufnahme von Vermögensverwaltungsgesellschaften in die Schwellenprüfungen für die Einstufung als Finanzkonglomerat sollte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemeinsam mit den anderen ESAs in die Entwicklung von Leitlinien zur Förderung einer konvergenten Aufsichtspraxis im Bereich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzkonglomerate eingebunden werden. Die Einbindung aller zuständigen ESAs in die Entwicklung dieser Leitlinien sollte sicherstellen, dass auf Ansteckungs-, Konzentrations- und Komplexitätsrisiken sowie Interessenkonflikte sektorübergreifend und für alle beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats wirksam eingegangen wird. Der diesbezüglich verwendete Wortlaut („die jeweils zuständige ESA über den Gemeinsamen Ausschuss") ähnelt dem durch die Richtlinie 2010/78/EU festgelegten Modell. Diese Änderung steht in Verbindung mit Änderung 5.*	
Änderung 3	
Artikel 2 Absatz 2a (neu)	
[kein Text]	**„(2a) Dem Artikel 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:** **‚(6) Die jeweils zuständige ESA gibt über den Gemeinsamen Ausschuss Leitlinien heraus, die darauf abzielen, Aufsichtspraktiken zu entwickeln, mittels deren die zusätzliche Beaufsichtigung von Finanzholdinggesellschaften die Beaufsichtigung auf Gruppenbasis gemäß Richtlinie 98/78/EG oder gegebenenfalls die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Richtlinie 2006/48/EG angemessen ergänzen kann, und**

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschläge der EZB [1]
	mittels deren alle relevanten Risiken von der Beaufsichtigung erfasst werden können, während mögliche Überschneidungen ausgeschlossen und gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechterhalten werden.‘ “

Begründung

Es sollte eine effiziente Aufsichtspraxis entwickelt werden, damit in Bezug auf eine gemischte Finanzholdinggesellschaft die sektorale Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis/Gruppenbasis parallel zur zusätzlichen Beaufsichtigung angewendet werden kann. Der jeweils zuständigen und über den Gemeinsamen Ausschuss tätigen ESA sollte die Befugnis verliehen werden, diesbezüglich gemeinsame Leitlinien erlassen zu dürfen.

Änderung 4

Artikel 2 Absatz 2b (neu)

[kein Text]	„**(2b) Dem Artikel 6 Absatz 2 wird folgender sechster Unterabsatz angefügt:** ‚**Die Mitgliedstaaten schreiben ab [1. Januar 2013] für die Meldung der in diesem Artikel genannten Berechnungen einheitliche Formate, Intervalle und Termine im Einklang mit den gemäß Artikel 21a Absatz 1 Buchstabe d eingeführten technischen Standards vor.**‘ “

Begründung

Die Meldung der berechneten Eigenkapitalanforderungen gemäß Richtlinie 2002/87/EG sollte analog der Bankenrichtlinie harmonisierten Meldeformaten, -intervallen und -terminen folgen. Diese Änderung steht in Verbindung mit Änderung 6.

Änderung 5

Artikel 2 Absätze 4 bis 7 und Absatz 10

„4. Dem Artikel 7 wird folgender Absatz 5 angefügt: ‚(5) Die Europäische Bankaufsichtsbehörde und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung veröffentlichen gemeinsame Leitlinien, die auf konvergente Aufsichtspraktiken bei der in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen zusätzlichen Beaufsichtigung der Risikokonzentration abzielen. Sie veröffentlichen spezielle gemeinsame Leitlinien im Hinblick darauf, wie die Absätze 1 bis 4 auf Beteiligungen des Finanzkonglomerats anzuwenden sind, wenn gesellschaftsrechtliche Bestimmungen eines Mitgliedstaats die Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 behindern.‘	„4. Dem Artikel 7 wird folgender Absatz 5 angefügt: ‚(5) Die ~~Europäische Bankaufsichtsbehörde und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung~~ **jeweils zuständige ESA** veröffentlicht~~en~~ **über den Gemeinsamen Ausschuss** gemeinsame Leitlinien, die auf konvergente Aufsichtspraktiken bei der in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen zusätzlichen Beaufsichtigung der Risikokonzentration abzielen. Sie veröffentlichen spezielle gemeinsame Leitlinien im Hinblick darauf, wie die Absätze 1 bis 4 auf Beteiligungen des Finanzkonglomerats anzuwenden sind, wenn gesellschaftsrechtliche Bestimmungen eines Mitgliedstaats die Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 behindern.‘
5. Dem Artikel 8 wird folgender Absatz 5 angefügt: ‚(5) Die Europäische Bankaufsichtsbehörde und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung veröffentlichen gemeinsame Leitlinien, die auf konvergente Aufsichtspraktiken bei der in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen zusätzlichen Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen abzielen. Sie veröffentlichen spezielle gemeinsame Leitlinien im Hinblick darauf, wie die Absätze 1 bis 4 auf Beteiligungen des Finanzkonglomerats anzuwenden sind, wenn gesellschaftsrechtliche Bestimmungen eines Mitgliedstaats die Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 behindern.‘	5. Dem Artikel 8 wird folgender Absatz 5 angefügt: ‚(5) Die ~~Europäische Bankaufsichtsbehörde und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung~~ **jeweils zuständige ESA** veröffentlicht~~en~~ **über den Gemeinsamen Ausschuss** gemeinsame Leitlinien, die auf konvergente Aufsichtspraktiken bei der in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen zusätzlichen Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen abzielen. Sie veröffentlichen spezielle gemeinsame Leitlinien im Hinblick darauf, wie die Absätze 1 bis 4 auf Beteiligungen des Finanzkonglomerats anzuwenden sind, wenn gesellschaftsrechtliche Bestimmungen eines Mitgliedstaats die Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 behindern.‘

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschläge der EZB [1]
6. Dem Artikel 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:	6. Dem Artikel 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:
‚(6) Die zuständigen Behörden richten die in diesem Artikel vorgesehene zusätzliche Beaufsichtigung von internen Kontrollmechanismen und Risikomanagementverfahren nach den in Artikel 124 der Richtlinie 2006/48/EG und Artikel 36 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen aufsichtlichen Überprüfungsverfahren aus. Zu diesem Zweck veröffentlichen die Europäische Bankaufsichtsbehörde und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemeinsame Leitlinien, die auf konvergente Aufsichtspraktiken bei der in diesem Artikel vorgesehenen zusätzlichen Beaufsichtigung von internen Kontrollmechanismen und Risikomanagementverfahren sowie auf Kohärenz mit den in Artikel 124 der Richtlinie 2006/48/EG und Artikel 36 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen aufsichtlichen Überprüfungsverfahren abzielen. Sie veröffentlichen spezielle gemeinsame Leitlinien im Hinblick darauf, wie dieser Artikel auf Beteiligungen des Finanzkonglomerats anzuwenden ist, wenn gesellschaftsrechtliche Bestimmungen eines Mitgliedstaats die Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 behindern.‘	‚(6) Die zuständigen Behörden richten die in diesem Artikel vorgesehene zusätzliche Beaufsichtigung von internen Kontrollmechanismen und Risikomanagementverfahren nach den in Artikel 124 der Richtlinie 2006/48/EG und Artikel 36 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen aufsichtlichen Überprüfungsverfahren **sowie nach der Überwachung der Einhaltung der Aufsichtsregeln durch die zuständigen Behörden gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2009/65/EG** aus. Zu diesem Zweck veröffentlich~~ten~~ die ~~Europäische Bankaufsichtsbehörde und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung~~ **jeweils zuständige ESA über den Gemeinsamen Ausschuss** gemeinsame Leitlinien, die auf konvergente Aufsichtspraktiken bei der in diesem Artikel vorgesehenen zusätzlichen Beaufsichtigung von internen Kontrollmechanismen und Risikomanagementverfahren sowie auf Kohärenz mit den in Artikel 124 der Richtlinie 2006/48/EG und Artikel 36 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen aufsichtlichen Überprüfungsverfahren **sowie auf die Überwachung der Einhaltung der Aufsichtsregeln durch die zuständigen Behörden gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2009/65/EG** abzielen. Sie veröffentlichen spezielle gemeinsame Leitlinien im Hinblick darauf, wie dieser Artikel auf Beteiligungen des Finanzkonglomerats anzuwenden ist, wenn gesellschaftsrechtliche Bestimmungen eines Mitgliedstaats die Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 behindern.‘
7. Dem Artikel 11 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:	7. Dem Artikel 11 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
‚[…]	‚[…]
(5) Die Europäische Bankaufsichtsbehörde und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung geben gemeinsame Leitlinien aus, die auf Kohärenz der gemäß Artikel 131a der Richtlinie 2006/48/EG und Artikel 248 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG geschlossenen Koordinierungsvereinbarungen abzielen.‘	(5) Die ~~Europäische Bankaufsichtsbehörde und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung~~ **jeweils zuständige ESA** gibt~~eben~~ **über den Gemeinsamen Ausschuss** gemeinsame Leitlinien aus, die auf Kohärenz der gemäß Artikel 131a der Richtlinie 2006/48/EG und Artikel 248 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG geschlossenen Koordinierungsvereinbarungen abzielen.‘
[…]	[…]
10. Der folgende Artikel 21 b wird eingefügt:	10. Der folgende Artikel 21 b wird eingefügt:
‚*Artikel 21b*	„*Artikel 21b*
Gemeinsame Leitlinien	**Gemeinsame Leitlinien**
Die Europäische Bankaufsichtsbehörde und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung veröffentlichen die in Artikel 3 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 5 genannten gemeinsamen Leitlinien nach Zusammenarbeit im Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden nach dem Verfahren des Artikels 42 der Verordnung (EU) Nr. …/… zur Einrichtung einer Europäischen Bankaufsichtsbehörde und des Artikels 42 der Verordnung (EU) Nr. …/… zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung.‘ “	Die ~~Europäische Bankaufsichtsbehörde und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung~~ **jeweils zuständige ESA** veröffentlicht~~en~~ **über den Gemeinsamen Ausschuss** die in Artikel 3 Absatz ~~3~~**8**, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 5 genannten gemeinsamen Leitlinien nach Zusammenarbeit im Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden nach dem Verfahren des Artikels ~~42~~**256** der Verordnung (EU) Nr.~~.~~ **1093/**~~.~~**2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010**

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschläge der EZB [1]
	zur Einrichtung **einer Europäischen Aufsichtsbehörde** (Europäischen Bankenaufsichtsbehörde), **zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission**, ~~und~~ des Artikels ~~42~~**56** der Verordnung (EU) Nr.~~...~~**1094/**~~...~~**2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010** zur Einrichtung **einer Europäischen Aufsichtsbehörde** (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), **zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission, und des Artikels 56 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission**.' "

Begründung

Siehe die Begründung unter Änderung 2, mit der diese Änderung in Verbindung steht. Darüber hinaus sollte die vorgeschlagene Änderung von Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 2002/87/EG im Hinblick auf die zusätzliche Beaufsichtigung der internen Kontrollmechanismen und der Risikomanagementverfahren die Kohärenz der zusätzlichen Beaufsichtigung mit der Überwachung der Einhaltung der durch die OGAW-Richtlinie errichteten Aufsichtsregeln durch die zuständigen Behörden verlangen. Diese Kohärenz wird bereits zwischen der zusätzlichen Beaufsichtigung und der Aufsichtspraxis nach den einschlägigen Bestimmungen der Bankenrichtlinie und der Solvency II-Richtlinie verlangt.

Änderung 6

Artikel 2 Absatz 9a (neu)

[kein Text]	„**9a Dem ersten Unterabsatz von Artikel 21a Absatz 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:** **‚d) Artikel 6 Absatz 2, um einheitliche Meldeformate (mit zugehörigen Erläuterungen), -intervalle und -termine zu gewährleisten.'** "

Begründung

Siehe die Begründung unter Änderung 4, mit der diese Änderung in Verbindung steht.

[1] Der neue Wortlaut, der nach dem Änderungsvorschlag der EZB eingefügt werden soll, erscheint in Fettschrift. Der Wortlaut, der nach dem Änderungsvorschlag der EZB gestrichen werden soll, erscheint in durchgestrichener Schrift.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind)

(2011/C 62/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	12.8.2010	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 112/10	
Mitgliedstaat	Niederlande	
Region	—	Nicht-Fördergebiete
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Regeling LNV-subsidies (investeringen in integraal duurzame stallen en houderijen)	
Rechtsgrundlage	Kaderwet LNV-subsidies: artikel 2 en 4 Regeling LNV-subsidies: artikel 2:37 t/m 2:41, Bijlage 2, hoofdstuk 4	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 26,70 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	60 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2013	
Wirtschaftssektoren	Tierhaltung	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit PO Box 20401 2500 EK Den Haag NEDERLAND	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	22.11.2010	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 369/10	
Mitgliedstaat	Frankreich	
Region	Vendée	Mischgebiete
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Programme d'aides en faveur de l'élevage bovin: lutte contre la rhinotrachéite infectieuse bovine (BVD) en Vendée	
Rechtsgrundlage	— Code général des collectivités territoriales et notamment l'article L 1511-1 — Délibération du Conseil général de la Vendée	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Tierseuchen	
Form der Beihilfe	Subventionierte Dienste	
Haushaltsmittel	Jährliche Mittel: 0,07 EUR (in Mio.) Haushaltsmittel insgesamt: 0,26 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	66,00 %	
Laufzeit	23.11.2010-31.12.2013	
Wirtschaftssektoren	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Mme Françoise SIMON, chef du secteur AGRAP Conseil général de Vendée, service agriculture et pêche 40 rue du marécahal Foch 85923 La Roche Sur Yon Cedex 9 FRANCE	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

---

Datum der Annahme der Entscheidung	12.11.2010	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 382/10	
Mitgliedstaat	Dänemark	
Region	—	Mischgebiete
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Tilskud til rådgivning af private skovejere om kortlægning og beskyttelse af fredskov m.v. i internationale naturbeskyttelsesområder. (Aid for counselling concerning Natura 2000 forests)	
Rechtsgrundlage	Bekendtgørelse af lov om skove (LBK nr. 945 af 24.9.2009). Bekendtgørelse om tilskud til rådgivning af private skovejere om kortlægning og beskyttelse af fredskov m.v. i internationale naturbeskyttelsesområder.	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Technische Unterstützung (AGRI), Umweltschutz	

Form der Beihilfe	—
Haushaltsmittel	Jährliche Mittel: 0,60 DKK (in Mio.) Haushaltsmittel insgesamt: 1,80 DKK (in Mio.)
Beihilfehöchstintensität	100,00 %
Laufzeit	1.1.2011-31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Skov- og Naturstyrelsen Haraldsgade 53 2100 København Ø DANMARK
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

---

Datum der Annahme der Entscheidung	3.11.2010	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 389/10	
Mitgliedstaat	Italien	
Region	Lombardia	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Imboschimento, ricostituzione del potenziale forestale e interventi preventivi (Misure 221, 223 e 226 del PSR)	
Rechtsgrundlage	Programma di sviluppo rurale della Regione Lombardia per il periodo di programmazione 2007-2013: — Misura 221-Imboschimento di terreni agricoli, — Misura 223-Imboschimento di superfici non agricole, — Misura 226-Ricostituzione del potenziale forestale e interventi preventivi	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Forstsektor	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Jährliche Mittel: 10,00 EUR (in Mio.) Haushaltsmittel insgesamt: 30,00 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	100,00 %	
Laufzeit	1.1.2011-31.12.2013	
Wirtschaftssektoren	Forstwirtschaft und Holzeinschlag	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Lombardia Direzione Generale Agricoltura Via Pola 12-14 20124 Milano MI ITALIA	

Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

---

Datum der Annahme der Entscheidung	22.11.2010	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 390/10	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	Rheinland-Pfalz	Mischgebiete
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Förderung der Erhaltung von genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft (Erhaltung genetischer Ressourcen — EGR) — 612-40304/RP00	
Rechtsgrundlage	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweiligen vom Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beschlossenen Rahmenplan, hier: Grundsätze für die Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft; Verwaltungsvorschrift „Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (Erhaltung genetischer Ressourcen — EGR)“; §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl 1972, S. 2) und Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Agrarumweltverpflichtungen, Umweltschutz	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Jährliche Mittel: 0,10 EUR (in Mio.) Haushaltsmittel insgesamt: 0,40 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	100,00 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2013	
Wirtschaftssektoren	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz Neumühle 8 67728 Münchweiler/A DEUTSCHLAND Tel. +49 630292160 Fax +49 6302921699 E-Mail: dlr-westpfalz@dlr.rlp.de	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

---

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind)

(2011/C 62/03)

Datum der Annahme der Entscheidung	7.6.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 332/09
Mitgliedstaat	Belgien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Indemnisation des pertes subies par les producteurs de pommes de terre suite aux mesures prises contre des organismes nuisibles
Rechtsgrundlage	Arrêté royal du 5 décembre 2004 fixant les cotisations de crise temporaires dues par les producteurs de pommes de terre pour l'indemnisation de pertes subies suite aux mesures prises contre des organismes nuisibles
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten
Form der Beihilfe	Direktzuschuss
Haushaltsmittel	670 000 EUR/Jahr
Beihilfehöchstintensität	Höchstens 85 %
Laufzeit	Maximal 6 Jahre
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Service public fédéral (SPF) santé publique, sécurité de la chaîne alimentaire et environnement Eurostation II Place Victor Horta, 40 bte 10 1060 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

---

Datum der Annahme der Entscheidung	12.11.2010	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 539/09	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	Baden-Württemberg	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Baden-Württemberg: Kommunale Agrarumweltprogramme der Städte Bietigheim-Bissingen, Heilbronn und Ludwigsburg	

Rechtsgrundlage	1. Stadt Bietigheim-Bissingen — Naturschutz und Landschaftspflegemaßnahmen -Förderprogramme Biotopverbund –Förderrichtlinien 2. Stadt Heilbronn — Richtlinie für das Ackerrandstreifenprogramm der Stadt Heilbronn 3. Stadt Heilbronn — Richtlinie für das Streuobstförderprogramm der Stadt Heilbronn 4. Ludwigsburg — Agrarumweltprogramm-Förderrichtlinien	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Agrarumweltverpflichtungen, Umweltschutz	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1,82 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	100,00 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2013	
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Städte Bietigheim-Bissingen, Heilbronn, Ludwigsburg Bietigheim-Bissingen, Bauhof&Gärtnerei Höpfigheimer Str. 26 74321 Bietigheim-Bissingen DEUTSCHLAND Heilbronn-Grünflächenamt Cäcilienstr. 51 74072 Heilbronn DEUTSCHLAND Ludwigsburg — Bürgerbüro Bauen Wilhelmstraße 5 71638 Ludwigsburg DEUTSCHLAND	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

---

Datum der Annahme der Entscheidung	21.12.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 434/10
Mitgliedstaat	Spanien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Primera implantación de sistemas agroforestales en tierras agrícolas (Medida 222 — Desarrollo Rural).
Rechtsgrundlage	Marco nacional español de Desarrollo Rural para el periodo 2007-2013 Programas de Desarrollo Rural (PDR) para el período 2007-2013 de las siguientes Comunidades Autónomas españolas: Aragón, Asturias, Canarias, Extremadura y Galicia
Art der Beihilfe	Beihilferegelung

Ziel	Forstwirtschaft
Form der Beihilfe	Direkter Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamthaushaltmittel von 5,62 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	85 %
Laufzeit	bis 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Forstwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Autoridades de gestión de los Programas de Desarrollo Rural de las Comunidades Autónomas
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

---

Datum der Annahme der Entscheidung	14.12.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 443/10
Mitgliedstaat	Spanien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ayudas a inversiones no productivas (Medida 227 de Desarrollo Rural)
Rechtsgrundlage	Marco Nacional de Desarrollo Rural español 2007-2013 Programas de desarrollo rural (PDR) de las 17 Comunidades Autónomas españolas 2007-2013
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forstwirtschaft
Form der Beihilfe	Direkter Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtmittel in Höhe von 435,532409 EUR (in Mio.)
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Forstwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Autoridades de gestión de los Programas de Desarrollo Rural de las Comunidades Autónomas
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

---

Datum der Annahme der Entscheidung	15.12.2010	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 531/10	
Mitgliedstaat	Dänemark	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Guarantee scheme	
Rechtsgrundlage	Lov om Vækstfonden, nr. 571 af den 1. juli 2002 med senere ændringer, samt bekendtgørelse nr. 1013 af den 17. august 2007, og aktstykke vedtaget af Finansudvalget den 30. oktober 2009	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	—	
Form der Beihilfe	Bürgschaft	
Haushaltsmittel	—	
Beihilfehöchstintensität	—	
Laufzeit	16.12.2010-31.12.2011	
Wirtschaftssektoren	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Vaekstfonden Strandvejen 104 A 2900 Hellerup DANMARK	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 62/04)

Datum der Annahme der Entscheidung	27.1.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 632/09
Mitgliedstaat	Österreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Nichtkommerzieller Rundfunk-Fonds
Rechtsgrundlage	Artikel 9j, 9k, 9l Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz); Richtlinien des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Kultur
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 1 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 6 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	90 %
Laufzeit	2010-2014
Wirtschaftssektoren	Medien
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH Mariahilferstraße 77-79 1060 Wien ÖSTERREICH
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

---

Datum der Annahme der Entscheidung	14.12.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.31999 (2010/N)
Mitgliedstaat	Griechenland
Region	—

Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ιδρυση ταμειου χρηματοπιστωτικησ σταθεροτητασ (Idrisi tameiou xrimatopistotikis statherotitas)
Rechtsgrundlage	Σχεδιο νομου περι ιδρυσεως ταμειου χρηματοπιστωτικης σταθεροτητας (Sxedio nomou peri idriseos tameiou xrimatopistotikis statherotitas)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	andere Formen der Kapitalintervention
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 10 000 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.1.2011-30.6.2011
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Υπουργείο Οικονομικών Νίκης 5-7 (Ypourgeio Oikonomikon Nikis 5-7) 101 80 Αθήνα/Athens (101 80 Athina) ΕΛΛΑΔΑ/GREECE
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

---

Datum der Annahme der Entscheidung	28.1.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.32182 (2011/N)
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Prolongation du régime temporaire relatif aux aides sous forme de taux d'intérêt bonifié (N 15/09)
Rechtsgrundlage	Pour les interventions de l'État, l'article 20 de la constitution du 4 octobre 1958 ainsi que les articles L 2251-1, L 3231-1 et L 4211-1 du code général des collectivités territoriales, constituent la base juridique du régime. Pour les interventions des collectivités territoriales les bases juridiques sont les suivantes: — les Articles L 1511-1 à L 1511-5 du code général des collectivités territoriales tels que modifiés par l'article 1er de la loi nº 2004-809 du 13 août 2004 relative aux libertés et responsabilités locales pour les collectivités territoriales et leurs groupements.
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Zinszuschuss

Haushaltsmittel	—
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2011
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	—
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

---

Datum der Annahme der Entscheidung	24.1.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.32215 (2011/N)
Mitgliedstaat	Ungarn
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Prolongation of the 'Temporary aid scheme for granting aid in the form of loans with subsidised interest rate' (N 78/09)
Rechtsgrundlage	Article 23/C, Article 23/D, Article 23/E and Annex 4 of the Government Decree No 85/2004 (IV.19) on the procedure regarding State aid defined by Article 87(1) of the EC Treaty and on the Regional Aid Map
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Zinszuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 10 000 Mio. HUF
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2011
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	—
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

---

Datum der Annahme der Entscheidung	18.2.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.32506 (2011/N)
Mitgliedstaat	Niederlande
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Prolongation of Dutch limited amounts of compatible aid scheme (N 156/09)
Rechtsgrundlage	Aangepast Nederlands nationaal kader voor het tijdelijk verlenen van beperkte steunbedragen
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Zuschuss, Zinsgünstiges Darlehen, Bürgschaft
Haushaltsmittel	—
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2011
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	All authorities granting State aid in the Netherlands
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

25. Februar 2011

(2011/C 62/05)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,3762	AUD	Australischer Dollar	1,3577
JPY	Japanischer Yen	112,52	CAD	Kanadischer Dollar	1,3487
DKK	Dänische Krone	7,4553	HKD	Hongkong-Dollar	10,7253
GBP	Pfund Sterling	0,85530	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8337
SEK	Schwedische Krone	8,8320	SGD	Singapur-Dollar	1,7540
CHF	Schweizer Franken	1,2799	KRW	Südkoreanischer Won	1 549,41
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,6150
NOK	Norwegische Krone	7,7640	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,0513
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,4250
CZK	Tschechische Krone	24,479	IDR	Indonesische Rupiah	12 162,05
HUF	Ungarischer Forint	272,81	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1964
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	60,191
LVL	Lettischer Lat	0,7048	RUB	Russischer Rubel	39,8230
PLN	Polnischer Zloty	3,9709	THB	Thailändischer Baht	42,153
RON	Rumänischer Leu	4,2125	BRL	Brasilianischer Real	2,2853
TRY	Türkische Lira	2,1975	MXN	Mexikanischer Peso	16,6656
			INR	Indische Rupie	62,3760

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne der Richtlinie)

(2011/C 62/06)

ENO [1]	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABl	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN ISO 6185-1:2001 Aufblasbare Boote — Teil 1: Boote mit einer Motorhöchstleistung von 4,5 kW (ISO 6185-1:2001)	17.4.2002		
CEN	EN ISO 6185-2:2001 Aufblasbare Boote — Teil 2: Boote mit einer Motorhöchstleistung von 4,5 kW bis 15 kW (ISO 6185-2:2001)	17.4.2002		
CEN	EN ISO 6185-3:2001 Aufblasbare Boote — Teil 3: Boote mit einer Motorhöchstleistung von mindestens 15 kW (ISO 6185-3:2001)	17.4.2002		
CEN	EN ISO 7840:2004 Kleine Wasserfahrzeuge — Feuerwiderstandsfähige Kraftstoffschläuche (ISO 7840:2004)	8.1.2005	EN ISO 7840:1995 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (31.8.2004)
CEN	EN ISO 8099:2000 Kleine Wasserfahrzeuge — Toiletten-Abfall-Sammel-Anlagen (ISO 8099:2000)	11.5.2001		
CEN	EN ISO 8469:2006 Kleine Wasserfahrzeuge — Nicht feuerwiderstandsfähige Kraftstoffschläuche (ISO 8469:2006)	12.12.2006	EN ISO 8469:1995 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (31.1.2007)
CEN	EN ISO 8665:2006 Kleine Wasserfahrzeuge — Schiffsantriebs-Hubkolben-Verbrennungsmotoren — Leistungsmessungen und Leistungsangaben (ISO 8665:2006)	16.9.2006	EN ISO 8665:1995 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (31.12.2006)
CEN	EN ISO 8666:2002 Kleine Wasserfahrzeuge — Hauptdaten (ISO 8666:2002)	20.5.2003		
CEN	EN ISO 8847:2004 Kleine Wasserfahrzeuge — Steuerungssystem — Kabel- und Seilzugsteuerung (ISO 8847:2004)	8.1.2005	EN 28847:1989 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (30.11.2004)
	EN ISO 8847:2004/AC:2005	14.3.2006		

ENO [1]	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABl	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN ISO 8849:2003 Kleine Wasserfahrzeuge — Elektrisch angetriebene Gleichstrom-Bilgepumpen (ISO 8849:2003)	8.1.2005	EN 28849:1993 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (30.4.2004)
CEN	EN ISO 9093-1:1997 Kleine Wasserfahrzeuge — Seeventile und Außenhautdurchführungen — Teil 1: Metallische Teile (ISO 9093-1:1994)	11.5.2001		
CEN	EN ISO 9093-2:2002 Kleine Wasserfahrzeuge — Seeventile und Außenhautdurchführungen — Teil 2: Nicht metallische Teile (ISO 9093-2:2002)	3.4.2003		
CEN	EN ISO 9094-1:2003 Kleine Wasserfahrzeuge — Brandschutz — Teil 1: Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge bis 15 m (ISO 9094-1:2003)	12.7.2003		
CEN	EN ISO 9094-2:2002 Kleine Wasserfahrzeuge — Brandschutz — Teil 2: Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge über 15 m (ISO 9094-2:2002)	20.5.2003		
CEN	EN ISO 9097:1994 Kleine Wasserfahrzeuge — Elektrische Ventilatoren (ISO 9097:1991)	25.2.1998		
	EN ISO 9097:1994/A1:2000	11.5.2001	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.3.2001)
CEN	EN ISO 10087:2006 Kleine Wasserfahrzeuge — Schiffskörper-Kennzeichnung — Codierungssystem (ISO 10087:2006)	13.5.2006	EN ISO 10087:1996 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (30.9.2006)
CEN	EN ISO 10088:2009 Kleine Wasserfahrzeuge — Fest eingebaute Kraftstoffsysteme (ISO 10088:2009)	17.4.2010	EN ISO 10088:2001 Anmerkung 2.3	31.12.2011
CEN	EN ISO 10133:2000 Kleine Wasserfahrzeuge — Elektrische Systeme — Kleinspannungs-Gleichstrom-(DC)Anlagen (ISO 10133:2000)	6.3.2002		
CEN	EN ISO 10239:2008 Kleine Wasserfahrzeuge — Flüssiggas-Anlagen (LPG) (ISO 10239:2008)	30.4.2008	EN ISO 10239:2000 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (31.8.2008)
CEN	EN ISO 10240:2004 Kleine Wasserfahrzeuge — Handbuch für Schiffsführer (ISO 10240:2004)	3.5.2005	EN ISO 10240:1996 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (30.4.2005)

ENO [1]	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABl	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN ISO 10592:1995 Kleine Wasserfahrzeuge — Hydraulische Steueranlagen (ISO 10592:1994)	25.2.1998		
	EN ISO 10592:1995/A1:2000	11.5.2001	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.3.2001)
CEN	EN ISO 11105:1997 Kleine Wasserfahrzeuge — Belüftung von Räumen mit Ottomotoren und/oder Benzintanks (ISO 11105:1997)	18.12.1997		
CEN	EN ISO 11192:2005 Kleine Wasserfahrzeuge — Graphische Symbole (ISO 11192:2005)	14.3.2006		
CEN	EN ISO 11547:1995 Kleine Wasserfahrzeuge — Schutz vor Start unter Last (ISO 11547:1994)	18.12.1997		
	EN ISO 11547:1995/A1:2000	11.5.2001	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.3.2001)
CEN	EN ISO 11591:2000 Motorgetriebene kleine Wasserfahrzeuge — Sichtfeld vom Steuerstand (ISO 11591:2000)	6.3.2002		
CEN	EN ISO 11592:2001 Kleine Wasserfahrzeuge bis 8 m Rumpflänge — Bestimmung der maximalen Vortriebsleistung (ISO 11592:2001)	6.3.2002		
CEN	EN ISO 11812:2001 Kleine Wasserfahrzeuge — Wasserdichte und schnelllenzende Plichten (ISO 11812:2001)	17.4.2002		
CEN	EN ISO 12215-1:2000 Kleine Wasserfahrzeuge — Rumpfbauweise und Dimensionierung — Teil 1: Werkstoffe: Härtbare Harze, Verstärkungsfasern aus Textilglas, Referenzlaminat (ISO 12215-1:2000)	11.5.2001		
CEN	EN ISO 12215-2:2002 Kleine Wasserfahrzeuge — Rumpfbauweise und Dimensionierung — Teil 2: Werkstoffe: Kernwerkstoffe für Verbundbauweise, eingebettete Werkstoffe (ISO 12215-2:2002)	1.10.2002		
CEN	EN ISO 12215-3:2002 Kleine Wasserfahrzeuge — Rumpfbauweise und Dimensionierung — Teil 3: Werkstoffe: Stahl, Aluminiumlegierungen, Holz, andere Werkstoffe (ISO 12215-3:2002)	1.10.2002		

ENO [1]	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABl	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN ISO 12215-4:2002 Kleine Wasserfahrzeuge — Rumpfbauweise und Dimensionierung — Teil 4: Werkstatt und Fertigung (ISO 12215-4:2002)	1.10.2002		
CEN	EN ISO 12215-5:2008 Kleine Wasserfahrzeuge — Rumpfbauweise und Dimensionierung — Teil 5: Entwurfsdrücke für Einrumpffahrzeuge, Entwurfsspannungen, Ermittlung der Dimensionierung (ISO 12215-5:2008)	3.12.2008		
CEN	EN ISO 12215-6:2008 Kleine Wasserfahrzeuge — Rumpfbauweise und Dimensionierung — Teil 6: Bauanordnung und Details (ISO 12215-6:2008)	3.12.2008		
CEN	EN ISO 12215-8:2009 Kleine Wasserfahrzeuge — Rumpfbauweise und Dimensionierung — Teil 8: Ruder (ISO 12215-8:2009)	17.4.2010		
	EN ISO 12215-8:2009/AC:2010	11.11.2010		
CEN	EN ISO 12216:2002 Kleine Wasserfahrzeuge — Fenster, Bullaugen, Luken, Seeschlagblenden und Türen — Anforderungen an die Festigkeit und Wasserdichtheit (ISO 12216:2002)	19.12.2002		
CEN	EN ISO 12217-1:2002 Kleine Wasserfahrzeuge — Festlegung und Kategorisierung von Querstabilität und Auftrieb — Teil 1: Nicht-Segelboote ab 6 m Rumpflänge (ISO 12217-1:2002)	1.10.2002		
	EN ISO 12217-1:2002/A1:2009	17.4.2010	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.4.2010)
CEN	EN ISO 12217-2:2002 Kleine Wasserfahrzeuge — Festlegung und Kategorisierung von Querstabilität und Auftrieb — Teil 2: Segelboote ab 6 m Rumpflänge (ISO 12217-2:2002)	1.10.2002		
CEN	EN ISO 12217-3:2002 Kleine Wasserfahrzeuge — Festlegung und Kategorisierung von Stabilität und Auftrieb — Teil 3: Boote unter 6 m Rumpflänge (ISO 12217-3:2002)	1.10.2002		
	EN ISO 12217-3:2002/A1:2009	17.4.2010	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.4.2010)
CEN	EN ISO 13297:2000 Kleine Wasserfahrzeuge — Elektrische Systeme — Wechselstrom (AC)-Anlagen (ISO 13297:2000)	6.3.2002		

ENO [1]	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABl	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN ISO 13590:2003 Kleine Wasserfahrzeuge — Wasserskooter — Anforderungen an Konstruktion und Einbau von Systemen (ISO 13590:2003)	8.1.2005		
	EN ISO 13590:2003/AC:2004	3.5.2005		
CEN	EN ISO 13929:2001 Kleine Wasserfahrzeuge — Steuerungssystem — Zahnsegmentgetriebe — Systeme mit direktem Anschuss (ISO 13929:2001)	6.3.2002		
CEN	EN ISO 14509-1:2008 Kleine Wasserfahrzeuge — Von motorgetriebenen Sportbooten abgestrahlter Luftschall — Teil 1: Vorbeifahrtmessungen (ISO 14509-1:2008)	4.3.2009	EN ISO 14509:2000 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (30.4.2009)
CEN	EN ISO 14509-2:2006 Kleine Wasserfahrzeuge — Von motorgetriebenen Sportbooten abgestrahlter Luftschall — Teil 2: Beurteilung der Schallemission mittels Referenzbooten (ISO 14509-2:2006)	19.7.2007		
CEN	EN ISO 14509-3:2009 Kleine Wasserfahrzeuge — Von motorgetriebenen Sportbooten abgestrahlter Luftschall — Teil 3: Beurteilung der Schallemission mittels Rechen- und Messverfahren (ISO 14509-3:2009)	17.4.2010		
CEN	EN ISO 14895:2003 Kleine Wasserfahrzeuge — Kombüsenherde für flüssige Brennstoffe (ISO 14895:2000)	30.10.2003		
CEN	EN ISO 14945:2004 Kleine Wasserfahrzeuge — Hersteller-Schild (ISO 14945:2004)	8.1.2005		
	EN ISO 14945:2004/AC:2005	14.3.2006		
CEN	EN ISO 14946:2001 Kleine Wasserfahrzeuge — Maximale Zuladung (ISO 14946:2001)	6.3.2002		
	EN ISO 14946:2001/AC:2005	14.3.2006		
CEN	EN ISO 15083:2003 Kleine Wasserfahrzeuge — Lenzeinrichtungen (ISO 15083:2003)	30.10.2003		
CEN	EN ISO 15084:2003 Kleine Wasserfahrzeuge — Ankern, Festmachen und Schleppen — Festpunkte (ISO 15084:2003)	12.7.2003		

ENO [1]	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABl	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN ISO 15085:2003 Kleine Wasserfahrzeuge — Verhütung von Mann-über-Bord-Unfällen und Bergung (ISO 15085:2003)	30.10.2003		
	EN ISO 15085:2003/A1:2009	17.4.2010	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.11.2009)
CEN	EN ISO 15584:2001 Kleine Wasserfahrzeuge — Kraftstoff- und elektrische Systeme für fest montierte Ottomotoren (ISO 15584:2001)	6.3.2002		
CEN	EN 15609:2008 Flüssiggas-(LPG-)Geräte und Ausrüstungsteile — Flüssiggas-(LPG-)Antriebssysteme für Boote, Jachten und andere Wasserfahrzeuge — Anforderungen an die Installation	4.3.2009		
CEN	EN ISO 15652:2005 Kleine Wasserfahrzeuge — Steuerungssysteme für Minijetboote (ISO 15652:2003)	7.9.2005		
CEN	EN ISO 16147:2002 Kleine Wasserfahrzeuge — Eingebaute Dieselmotoren — Am Motor befestigte Kraftstoff- und Elektrikbauteile (ISO 16147:2002)	3.4.2003		
CEN	EN ISO 21487:2006 Kleine Wasserfahrzeuge — Fest eingebaute Ottokraftstoff- und Dieselkraftstofftanks (ISO 21487:2006)	19.7.2007		
	EN ISO 21487:2006/AC:2009	17.4.2010		
CEN	EN 28846:1993 Kleine Wasserfahrzeuge — Elektrische Geräte — Zündschutz gegenüber entflammbaren Gasen (ISO 8846:1990)	30.9.1995		
	EN 28846:1993/A1:2000	11.5.2001	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.3.2001)
CEN	EN 28848:1993 Kleine Wasserfahrzeuge — Steueranlagen (ISO 8848:1990)	30.9.1995		
	EN 28848:1993/A1:2000	11.5.2001	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.3.2001)
CEN	EN 29775:1993 Kleine Wasserfahrzeuge — Steueranlagen für Einzel-Außenbordmotoren mit einer Leistung von 15 kW bis 40 kW (ISO 9775:1990)	30.9.1995		

ENO [1]	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABl	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
	EN 29775:1993/A1:2000	11.5.2001	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.3.2001)
Cenelec	EN 60092-507:2000 Elektrische Anlagen auf Schiffen — Teil 507: Yachten IEC 60092-507:2000	12.6.2003		

[1] ENO: Europäische Normungsorganisation:
— CEN: Avenue Marnix 17, 1000 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË, Tel. +32 25500811; Fax +32 25500819 (http://www.cen.eu),
— Cenelec: Avenue Marnix 17, 1000 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË, Tel. +32 25196871; Fax +32 25196919 (http://www.cenelec.eu),
— ETSI: 650 route des Lucioles, 06921 Sophia Antipolis, FRANCE, Tel. +33 492944200; Fax +33 493654716 (http://www.etsi.eu).

Anmerkung 1: Allgemein wird das Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow"), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 2.1: Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Annahme der Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.

Anmerkung 2.2: Die neue Norm hat einen größeren Anwendungsbereich als die ersetzten Normen. Zum festgelegten Datum besteht für die ersetzten Normen nicht mehr die Annahme der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.

Anmerkung 2.3: Die neue Norm hat einen geringeren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum besteht für die (teilweise) ersetzte Norm nicht mehr die Annahme der Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie für jene Produkte, die in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen. Die Annahme der Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie für Produkte, die noch in den Anwendungsbereich der (teilweise) ersetzten Norm, aber nicht in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen, ist nicht betroffen.

Anmerkung 3: Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 3) besteht folglich aus der EN CCCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.

HINWEIS:

— Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates befindet, welche durch die Richtlinie 98/48/EG geändert wurde.

— Harmonisierte Normen werden von den europäischen Normungsgremien auf Englisch verabschiedet (CEN und Cenelec veröffentlichen auch in französischer und deutscher Sprache). Anschließend werden die Titel der harmonisierten Normen von den nationalen Normungsgremien in alle anderen benötigten Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt. Die Europäische Kommission ist für die Richtigkeit der Titel, die zur Veröffentlichung im Amtsblatt vorgelegt werden, nicht verantwortlich.

— Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.

— Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

— Mehr Information unter:

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/harmonised-standards/index_en.htm

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

LIFE+ AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN 2011

(2011/C 62/07)

Die Kommission fordert Rechtspersonen mit Sitz in der Europäischen Union auf, für die Auswahlrunde 2011 von LIFE+ Vorschläge einzureichen.

Anträge

Die Vorschläge sind auf besonderen Antragsformularen abzufassen. Diese Formulare und der Antragsleitfaden mit detaillierten Erläuterungen zur Zuschussfähigkeit und den Verfahren sind auf der Website der Kommission unter folgender Adresse erhältlich:

http://ec.europa.eu/environment/life/funding/lifeplus.htm

Die ausgefüllten Vorschläge sind auf CD-ROM oder DVD einzureichen.

Begünstigte

Die Vorschläge können von Rechtspersonen eingereicht werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union registriert sind (öffentliche und/oder private Stellen, Akteure und Einrichtungen).

Dieser Aufruf bezieht sich auf die nachstehenden Themen.

1. LIFE+ Natur und biologische Vielfalt

   Hauptziel: Schutz, Erhaltung, Wiederherstellung, Überwachung und Erleichterung der Funktionsweise von natürlichen Systemen, natürlichen Lebensräumen und wild lebenden Pflanzen und Tieren, mit dem Ziel, den Verlust an biologischer Vielfalt, einschließlich der Vielfalt genetischer Ressourcen, innerhalb der Europäischen Union zu stoppen.

2. LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis

   Hauptziele:

   — **Klimawandel:** Stabilisierung der Treibhausgaskonzentration auf einem Niveau, das eine globale Erderwärmung von mehr als 2 °C verhindert;

   — **Wasser:** Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität durch die Entwicklung kosteneffizienter Maßnahmen, um im Hinblick auf die Entwicklung des ersten Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) einen guten ökologischen Zustand zu erzielen;

   — **Luft:** Erzielung einer Luftqualität, die nicht zu signifikanten negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und deren Gefährdung führt;

   — **Boden:** Schutz und Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung des Bodens durch die Erhaltung der Funktionen des Bodens, die Vermeidung von Gefahren für die Böden und durch die Eindämmung von deren Folgen sowie durch die Wiederherstellung von geschädigten Böden;

   — **Städtische Umwelt:** Beitrag zur Verbesserung der Umweltbilanz europäischer städtischer Gebiete;

— **Lärm:** Beitrag zur Entwicklung und Durchführung von Konzepten zum Umweltlärm;

— **Chemikalien:** Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Gesundheit vor Risiken durch Chemikalien bis 2020 durch die Umsetzung des Chemikalienrechts, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Thematischen Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden;

— **Umwelt und Gesundheit:** Entwicklung der Informationsbasis für die Umwelt- und Gesundheitspolitik (Europäischer Aktionsplan Umwelt und Gesundheit);

— **Natürliche Ressourcen und Abfall:** Entwicklung und Umsetzung von Konzepten, die der Gewährleistung der nachhaltigen Verwaltung und Nutzung von natürlichen Ressourcen und Abfall dienen, sowie Verbesserung der Umweltverträglichkeit von Produkten, der nachhaltigen Produktion und Verbrauchsmuster, der Vermeidung, der Verwertung und des Recycling von Abfall; Beitrag zur effizienten Umsetzung der Thematischen Strategie zur Vermeidung und Recycling des Abfalls;

— **Wälder:** Bereitstellung einer präzisen und umfassenden Basis für politikrelevante Informationen über die Wälder in Bezug auf Klimawandel (Einfluss auf das Ökosystem Wald, Minderung, Substitutionseffekte), biologische Vielfalt (grundlegende Informationen und geschützte Waldgebiete), Waldbrände, den Waldzustand und die Schutzfunktion des Waldes (Wasser, Boden und Infrastruktur) insbesondere durch ein EU-Koordinationsnetzwerk und Beitrag zum Waldbrandschutz;

— **Innovation:** Beitrag zur Entwicklung und Darstellung politischer innovativer Konzepte, Technologien, Methoden und Instrumente, um die Durchführung des Aktionsplans für Umwelttechnologie (ETAP) zu unterstützen;

— **Strategische Ansätze:** Förderung der effizienten Durchführung und Durchsetzung des Umweltrechts der Union und Verbesserung der Wissensbasis für Umweltpolitik; Verbesserung der Umweltleistung von KMU.

3. LIFE+ Information und Kommunikation

Hauptziel: Verbreitung von Informationen und Sensibilisierung für Umweltfragen, einschließlich im Bereich der Waldbrandprävention; Förderung von Begleitmaßnahmen wie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und -kampagnen, Konferenzen und Fortbildung, einschließlich Fortbildung im Bereich der Waldbrandprävention.

EU-Kofinanzierungssätze

1. LIFE+ Natur und biologische Vielfalt

— Der Höchstsatz der finanziellen Beteiligung der Union beträgt 50 % der zuschussfähigen Kosten.

— In Ausnahmefällen gilt bei Vorschlägen, die vorrangige Lebensräume oder Arten im Rahmen der Vogel- und der Habitatrichtlinie betreffen, ein Höchstsatz bis zu 75 %.

2. LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis

— Der Höchstsatz der finanziellen Beteiligung der Union beträgt 50 % der zuschussfähigen Kosten.

3. LIFE+ Information und Kommunikation

— Der Höchstsatz der finanziellen Beteiligung der Union beträgt 50 % der zuschussfähigen Kosten.

Frist

Die Projektvorschläge sind bei den nationalen zuständigen Behörden bis **18. Juli 2011** einzureichen. Sie werden an die nationale Behörde des Mitgliedstaats gerichtet, in dem der Begünstigte registriert ist. Anschließend übermitteln die nationalen Behörden die Vorschläge bis **9. September 2011** der Kommission.

Haushaltsmittel

Für projektmaßnahmenbezogene Zuschüsse im Rahmen von LIFE+ stehen im Jahr 2011 Haushaltsmittel von insgesamt 267 431 506 EUR zur Verfügung. Mindestens 50 % dieses Betrags werden für Maßnahmen zur Unterstützung der Erhaltung der Natur und der biologischen Vielfalt eingesetzt.

Für die Mittelzuweisungen an die einzelnen Länder im Jahr 2011 gelten folgende Richtbeträge:

(EUR)

Land	Richtbetrag	Land	Richtbetrag	Land	Richtbetrag
AT	5 173 981	FI	7 110 142	MT	2 526 420
BE	5 569 385	FR	27 037 254	NL	8 204 966
BG	8 865 830	GR	9 485 287	PL	17 763 612
CY	2 591 391	HU	6 895 995	PT	7 143 727
CZ	5 702 526	IE	4 071 357	RO	11 277 858
DK	4 622 124	IT	23 509 232	SE	8 837 155
DE	30 305 020	LT	2 936 886	SI	5 410 942
EE	3 517 197	LU	2 920 329	SK	6 152 190
ES	26 307 202	LV	2 570 998	UK	20 922 502
				Total	267 431 506

Weitere Informationen

Weitere Informationen, darunter der Antragsleitfaden und die Antragsformulare, finden sich auf der LIFE-Website unter:

http://ec.europa.eu/environment/life/funding/lifeplus.htm

Außerdem kann mit den zuständigen nationalen Behörden Kontakt aufgenommen werden:

http://ec.europa.eu/environment/life/contact/nationalcontact/index.htm

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6142 — AVIC/Pacific Century Motors)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 62/08)

1. Am 18. Februar 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen AVIC Automobile Industry Co., Ltd („AVIC Auto", China), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Unternehmens Aviation Industry Corporation of China („AVIC"), erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Pacific Century Motors Co., Ltd, („PCM", China).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AVIC Auto: Konstruktion, Herstellung und Verkauf von Automobilkomponenten,

— PCM: Konstruktion, Herstellung und Verkauf von Lenksystemen und Halbwellenkomponenten für Kraftfahrzeuge.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte [2] in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6142 — AVIC/Pacific Century Motors per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung" genannt).
[2] ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren").

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2011/C 62/08 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6142 — AVIC/Pacific Century Motors) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall [1] 31

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: http://europa.eu

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE